

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

48. Jahrgang

Ausgabetag: Dienstag, 30.04.2019

Nr. 11

54

Entschädigungssatzung des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Wetterauer Kreistag am 10.04.2019 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Personenkreis / Rechtsgrundlagen

Ehrenamtlich Tätigen werden gemäß § 18 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 27 HGO für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fraktionen und ihrer Arbeitsgruppen, des Ältestenrates, der Kommissionen und Beiräte sowie der Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt sind, Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung gewährt, sofern sie diesen Gremien angehören oder nach § 32 Satz 2 HKO in Verbindung mit § 59 HGO oder § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 HGO oder nach § 8a HKO teilnehmen.

§ 2

Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstaufall in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde, maximal 50,00 Euro pro Sitzungstag und 300,00 Euro pro Monat. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Zeiten von Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, beschränkt. Anfallende Wegezeiten sind grundsätzlich mit dem Durchschnittssatz abgegolten.
- 2) Bis zur Höhe des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- 3) Hausfrauen und Hausmännern ohne eigenes Einkommen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt, längstens jedoch bis zum Erreichen des regulären Rentenalters. Danach kann sie nur auf Antrag und bei einer unzureichenden Rente gewährt werden.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes gemäß Ziffer 1 eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Als Höchstsatz für die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens errechneten Beträge werden 25,00 Euro pro Stunde, 75,00 Euro pro Sitzungstag und 450,00 Euro pro Monat festgesetzt. Die zeitlichen Beschränkungen gemäß Ziffer 1 gelten entsprechend.
- 5) Die zeitlichen und summarischen Beschränkungen gemäß Ziffer 1 gelten auch für die Ziffern 2 und 3.

§ 3

Ersatz der Fahrtkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Reisekostenstufe I.

- 2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privaten Fahrzeugen jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- 3) Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 und 2 wird in der Regel nur für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungs- oder Dienort gewährt.
- 4) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 5) Studienreisen, kommunalpolitische Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.
- 6) Reisen nach Abs. 4 und 5 bedürfen für Kreistagsabgeordnete der Zustimmung des Vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages und für alle anderen ehrenamtlich Tätigen der Zustimmung des Landrates bzw. der Landrätin.
- 7) Für die zu Sitzungen von Gremien des Kreises berufenen Schriftführerinnen bzw. Schriftführer gelten die Regelungen nach Abs. 1 bis 3 gleichermaßen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- 1) Kreistagsmitglieder erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten zur Abgeltung ihrer mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt:

a) monatliche Pauschale:	41,00 €
b) Sitzungsgeld bis 4 Stunden:	41,00 €
Sitzungsgeld ab 4 Stunden	53,00 €
c) für den Besuch einer Veranstaltung als offizielle/r Kreistags-Vertreter/in:	15,00 €
d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreistages: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung	
e) die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, der Sozialhilfekommission und ihrer Fachausschüsse: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung.	
- 2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten:

a) eine monatliche Pauschale von	229,00 €
b) und eine monatliche Pauschale, wenn gem. § 44 HKO eine Dezernenten/innenfunktion übertragen wurde	762,00 €
c) pro Sitzung bis 4 Stunden	41,00 €
pro Sitzung ab 4 Stunden	53,00 €
d) für die Vertretung des/der Landrates/Landrätin oder eines/r hauptamtlichen Kreisbeigeordneten:	
je Tag	65,00 €
je ½ Tag	30,00 €
für den Besuch einer Veranstaltung im Auftrag des Kreisausschusses	15,00 €
- 3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so beträgt der Höchstsatz 53,00 €

- 4) Daneben erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|----------|
| a) das Vorsitzende Mitglied des Kreistages | 328,00 € |
| b) dessen Stellvertreter/innen | 41,00 € |
| c) die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen | 316,00 € |
- 5) Folgende Inhaber/innen besonderer Funktionen erhalten eine monatliche Pauschale:
- | | |
|--|----------|
| a) die Patientenförsprecher/innen
(Die Vertreter/innen erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit mindestens einen Monat lang ausüben) | 109,00 € |
| b) die Vorsitzenden der Beiräte | 109,00 € |
| c) die oder der Datenschutzbeauftragte | 169,00 € |
- 6) a) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, die durch Beschluss des Kreistages oder des Kreis Ausschusses zustande gekommen sind, wird unabhängig vom Ersatz von Verdienstaussfall und der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 41,00 € gewährt.
- b) Nehmen Mitglieder eines Beirates an einer Sitzung teil, wozu sie gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Kreistages berechtigt sind, so erhalten sie unabhängig vom Ersatz von Verdienstaussfall und Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 41,00 €
- c) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach Abs. 6a+b statt, so beträgt hier abweichend von § 4 Abs. 3 dieser Satzung der Höchstsatz 53,00 €.
- Dies gilt auch für geladene Vertreter/innen betroffener Bevölkerungsgruppen gem. § 29 GOKT.
- 7) Die Euro-Beträge zu § 4 werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) – aufgerundet auf volle Euro-Beträge – angeglichen. Die vom Kreis Ausschuss

errechneten neuen Sätze werden durch das Vorsitzende Mitglied des Kreistages dem Ältestenrat bekannt gegeben.

§ 5 Fraktionssitzungen

- 1) Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme der ehrenamtlichen Mitglieder der Kreisorgane an Fraktionssitzungen und ihrer Arbeitskreise.
- 2) a) Die Zahl der nach Abs.1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für jedes Kalenderjahr auf zwanzig begrenzt, für die Jahre, in denen eine Kommunalwahl stattfindet, auf zweiundzwanzig.
- b) Die Zahl der nach Abs.1 ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen und der Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf die doppelte Zahl der terminierten Kreistagssitzungen begrenzt.

§ 6 Unübertragbarkeit / Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 2 bis 4 geregelten Bezügen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 4 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 15.07.2004 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 10.04.2019

Der Kreis Ausschuss
des Wetteraukreises

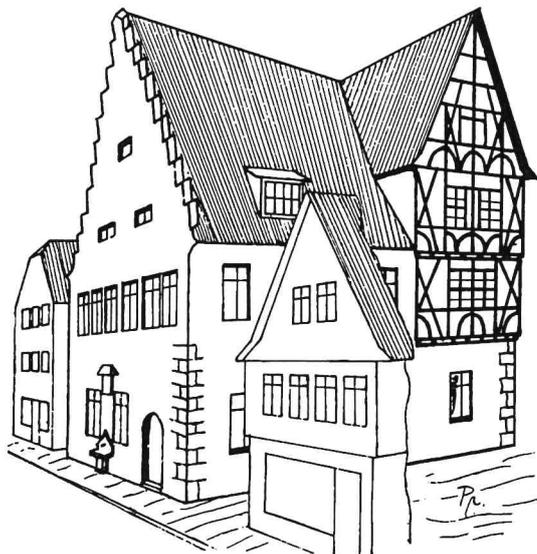
gez.
Jan Weckler
Landrat

gez.
Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):
Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):
Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:
Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudepot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,
Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,
So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.